

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 220.

Dienstag den 27. September 1870.

(359—1)

Kundmachung.

Zur Reise und zum einjährigen Aufenthalte in Frankreich behufs gründlicher praktischer Ausbildung in der französischen Sprache wird unter den Modalitäten der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1870, Z. 5715 (Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Stück XIII), betreffend Bestimmungen behufs der Verleihung von Unterstützungen für Candidaten des Lehramtes der französischen Sprache an selbständigen Realschulen, eine Unterstützung von Sechshundert (600) Gulden ö. W. in Silber auf die Dauer eines Jahres an einen Candidaten verliehen, welcher die Lehramtsprüfung für das französische Sprachfach auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 8. August 1869, R. G. Bl. Nr. 14, bereits mit günstigem Erfolge bestanden hat.

Die Bewerber um diese Unterstützung haben ihre Gesuche, denen der Geburtschein, das Zeugniß über die bestandene Lehramtsprüfung und der nach Absatz 6 der bezogenen Ministerial-Verordnung anzustellende Revers, eventuell auch ein Nachweis über ihre etwaige bisherige lehrämtliche Verwendung beizulegen sind, dem Unterrichts-Ministerium bis längstens 30. November 1870 einzusenden.

Wien, am 2. September 1870.

(344—2)

Nr. 7343.

Kundmachung.

Der Landes-sanitätsrath für Krain hat auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, seine Wirksamkeit am 13. September d. J. begonnen und tritt mit diesem Tage die bisher bestandene ständige Landesmedicinal-Commission für Krain außer Wirksamkeit.

Laibach, am 13. September 1870.

Vom k. k. Landespräsidium in Krain.

(353—2)

Nr. 1337.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Frohnseiten ist die Stelle eines Amtsdieners mit dem Gehalte jährlich 300 fl. und dem Genusse der Amtskleidung und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 350 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 8. October 1870

bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 19. September 1870.

(358—2)

Kundmachung.

In Folge der Auffrischung des Pferdestandes wird eine Anzahl Pferde der Feldartillerie-Regimenter Nr. 7 und 8 partienweise an Consortien um gewisse Durchschnittspreise über Offerte hintangegeben werden und dürfte der noch festzusetzende durchschnittliche Minimalverkaufspreis nicht unter 100 fl. pr. Stück betragen.

Hiebei wird ausdrücklich und besonders hervorgehoben, daß die Veräußerung der Pferde nicht

etwa deshalb erfolgt, weil sie defectuos sind, sondern nur deshalb, weil sie entbehrlich wurden.

Das Nähere wird die nachfolgende Offertenschreibung enthalten und wird vorläufig bemerkt, daß

1. dem Consortium, welches Pferde in angemessenen Partien, um einen entsprechenden, durchschnittlichen Verkaufspreis erstet, über besonderes Ansuchen die Bewilligung zur Ausfuhr der Pferde mit Ausnahme der Stuten, welche im Inlande bleiben müssen, in das Ausland, und zwar in einen der nicht kriegsführenden Staaten erteilt werden wird;

2. daß das Militär über Ansuchen der Consortien die von denselben erstandenen Pferde an, der Grenze näher liegende, mit dem Aufstellungsorte durch Eisenbahnen verbundene Orte zu transportiren bereit ist, in diesem Falle jedoch der Durchschnittspreis im Verhältniß zu den hiedurch erwachsenden Transport-, Verpflegs- und sonstigen Auslagen sich erhöhen würde, und daß

3. der entfallende Betrag nach Genehmigung des Anbotes sogleich bei der betreffenden Verkaufs-Commission erlegt werden muß und, den im Punkt 2 erwähnten Fall ausgenommen, die Uebernahme der Pferde unverzüglich vor sich zu gehen hat.

Bei etwaigen Verzögerungen müßte der Uebernehmer für den dem Aerar hiedurch erwachsenden Schaden ersatzpflichtig gemacht werden.

Vom k. k. General-Commando Graz.

(362—1)

Nr. 754.

Edict.

Zum Behufe der Sicherstellung der Verpflegung der Brot- und Strohlieferung, Reinigung und Ausbesserung der Bett- und Leibeswäsche für das Gefangenhäus des k. k. Kreis- und des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Rudolfswerth im Jahre 1871 und allfällig auch für die anderen Jahre 1872 und 1873 wird die mündliche Picitations-Verhandlung am

3. October 1870,

Vormittags 10 Uhr, hieramts erfolgen.

Zur Sicherstellung der genauen Einhaltung der Picitationsbedingungen ist für die Verpflegung der Häftlinge und die Lieferung des Lagerstrohes ein Vadium von 250 fl., für die Lieferung des Brotes ein Vadium von 150 fl. und für die Reinigung und Ausbesserung der Wäsche ein Vadium von 25 fl. im Baren oder in Staatsschuldsverreibungen nach dem Tages-Curse zu erlegen.

Bis zum Beginne der mündlichen Picitations-Verhandlung werden auch vorschristmäßige und mit den bezüglichen Vadien belegte schriftliche Offerte angenommen. Die Picitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium Rudolfswerth, am 22. September 1870.

(354—3)

Nr. 5132.

Picitations-Kundmachung.

Wegen Hintangabe der laut h. k. k. Landesregierungs-Erlasses vom 13. August d. J., Z. 6089, mit dem h. Erlasse des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli d. J., Z. 6325, genehmigten Herstellung eines zweiten

Stockwerkes auf dem Seitentracte des Gymnasial-Gebäudes zu Rudolfswerth, welche zu Folge der mit h. Landeschulraths-Verordnung vom 16ten September 1870, Z. 3/V. Sch. N., genehmigten abgeänderten Terminbestimmung in den Feriemonaten Juli, August und September 1871 zu bewirken sein wird, wird gemäß desselben h. Erlasses eine neuerliche Minuendo-Verhandlung

am 5. October 1870,

von 9 bis 12 Uhr Vormittags bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rudolfswerth abgehalten werden.

Die hiebei zur Ausbietung kommenden Bauerefordernisse bestehen in folgenden:

1. Maurerarbeiten sammt Allem im adjustirten Kostenbetrage von . . .	1926 fl. 97 fr.
2. Steinmearbeiten . . .	307 " 14 "
3. Zimmermannsarbeiten . . .	1199 " 81 "
4. Tischlerarbeiten . . .	258 " — "
5. Schlosserarbeiten . . .	168 " 39 "
6. Schmiedarbeiten . . .	191 " 70 "
7. Anstreicherarbeiten . . .	170 " 22 "
8. Spenglerarbeiten . . .	25 " 42 "
9. Glaserarbeiten . . .	56 " 70 "
10. Hafnerarbeiten . . .	111 " — "
11. Schuleinrichtungsstücke . . .	100 " — "

in der Total-Summe von . . . 4515 fl. 35 fr.

Zu dieser Minuendo-Verhandlung werden die Unternehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß der bezügliche Plan, das Einheitspreis-Verzeichniß, der summarische Kostenüberschlag, dann die allgemeinen administrativen und speziellen Baubedingungen hieramts eingesehen werden können.

Jeder Picitant hat vor Beginn der mündlichen Verhandlung 5% vom Fiscalpreise als Reugelb zu erlegen, welches dem Richtersterher nach beendeter Picitation, gegen Empfangsbestätigung rückgestellt werden wird, hingegen von dem Erstehet sogleich nach Bestätigung seines Anbotes auf 10% der Erstehungssumme als Caution zu ergänzen ist.

Verfiegelte, nach Vorschrift des § 3 der allgemeinen administrativen Bedingungen verfaßte, mit der 10% Caution belegte, mit einer 50 fr. Stempelmarke versehene schriftliche Offerte werden bis vor dem Beginne der mündlichen Ausbietung bei der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft angenommen, wie in der ursprünglichen Kundmachung.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth, am 21. September 1870.

(352b—1)

Nr. 999.

Kundmachung.

Wegen Lieferung von

8600 n. ö. Melen Korn- oder des Aequivalents von 5700 n. ö. Centnern Kornbackmehl

für das Erforderniß der Station Laibach pro 1871 wird am

6. October 1870

eine öffentliche Verhandlung mittelst gefiegelten schriftlichen Offerten bei der unten gefertigten Verwaltung abgehalten werden.

Die ausführliche Kundmachung siehe in Nr. 218 der Laibacher Zeitung vom 24. September 1870.

k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins-Verwaltung zu Laibach, am 24. September 1870.

(361a)

K u n d m a c h u n g .

Unter Aufrechthaltung sämtlicher bestehenden Subarrondierungs-Bedingnisse wird an den unten in der beigefügten Tabelle angegebenen Tagen wegen Sicherstellung der Verpflegs-Erfordernisse vom 1. Jänner bis Ende December 1871 eine öffentliche Behandlung bei den in dieser Tabelle angeführten Aemtern **mittels schriftlichen Offerten** vorgenommen werden.

Die Station, für welche die Behandlung abgeführt wird, und die Naturalien-Erfordernisse sind ebenfalls in der Tabelle enthalten.

Die genau nach dem Offerts-Formulare verfaßten, mit den vorgeschriebenen Vadien belegten und mit einem 50 fr. Stempel versehenen Offerte müssen für jede Station separat ausgestellt und am Behandlungstage bis **längstens 11 Uhr Vormittags** der Commission überreicht sein, da später einlangende als Nachtrags-Offerte durchaus nicht berücksichtigt werden. Ferner dürfen dieselben weder radirt noch corrigirt, und müssen gehörig datirt, dann mit dem Vor- und Zunamen, sowie mit der Angabe des Wohnortes versehen sein. Ingleichen müssen die Preise auch mit Buch-

staben ausgeschrieben sein, weil gegenseitig jeder Dfferent sich die Nichtannahme seines mangelhaften Dfferetes selbst zuzuschreiben haben wird. Diese Dfferte sind für die Mindestbietenden, welche sich im Sinne des § 862 des a. b. G. der zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine und des Rücktritts zu begeben haben, sogleich, für das Aerar aber erst nach der an sie erfolgten Genehmigung verbindlich. Ebenso werden Anbote in telegraphischem Wege nicht berücksichtigt.

Untertheilungen der ausgeschriebenen Subarrendirungs-Perioden und auf Grund dieser Untertheilung die Anbietung verschiedener Preise ist durchaus nicht gestattet.

Fremde, der Behandlungs-Commission unbekannte Unternehmer haben nebst ihren Dfferten auch ein Zeugniß der politischen Behörde oder der Handelskammer über ihre Vermögens-Verhältnisse, Unternehmungsfähigkeit und Solidität beizubringen, welches Zeugniß jedoch kein älteres Datum als von drei Monaten herwärts tragen darf.

Der Ersteher bleibt für seine Bestbote bezüglich der einzelnen Artikel verbindlich, auch wenn ihm nicht alle Artikel, für welche er Anbote stellte, zugestanden werden.

Wird ein Anbot ganz oder theilweise von der Behandlungs-Commission angenommen, so wird der Ersteher ämtlich durch die Verpflegs-Magazins-Verwaltung hievon verständigt.

Eine gleiche Verständigung wird an jene Concurrenten erfolgen, deren Anbote von der Commission rückgewiesen werden, und wird derselben beigelegt werden, daß die eingelegten Badien rückzunehmen seien.

Außer dem Musterbrote muß auch ein Pfund von derjenigen Mehlgattung, aus welcher das Brot erzeugt wurde, ins solange unter besonderer Sperre aufbewahrt werden, als das bezügliche Mehl dauert.

Der Ersteher für Heu ist verpflichtet, das Heu in 10-, 8- oder 6pfündigen Portionen nach Bedarf aufbinden und solcher-gestalt an die Truppe abgeben zu lassen.

Die Erleichterungen für die Subarrendatoren sind folgende:

a) Der Reserve-Vorrath wird nicht mit dem zwölften, sondern nur mit dem zwanzigsten Theile des Erfordernisses berechnet, und wird nur für einen innerhalb der eigentlichen Contractsdauer eintretenden und längstens bis zum vorgeschriebenen Kündigungs-terminen bekannt werdenden Bedarf angesprochen.

b) Die Bestimmung, daß die fassungsweisen Natural-Quittungen am Ende des Monats gegen eine Hauptquittung einzutauschen seien, wird gleichfalls aufgehoben, wodurch die Subarrendatoren in die Möglichkeit versetzt werden, um einige Tage früher Verdienstbeträge einzucassiren.

c) Auch wird gestattet, die definitive Abrechnung über den Subarrendirungs-Verdienst, einschließlich der Auszahlung desselben, auch halbmonatlich zu pflegen, wenn der Subarrendator es wünschen sollte.

d) Ueber Ansuchen der betreffenden Subarrendatoren können sowohl die eingelegten Cautionen gegen neue umgetauscht, als auch die auf ein anstandslos zurückgelegtes Contractsquartal entfallende Cautionsquote den Cautionserlegern rückgestellt werden.

e) Subarrendirungs-Bestbote, welche im Ganzen 3% unter den Budgetpreisen stehen, werden sogleich von der Behandlungs-Commission definitiv auf die ganze sicherzustellende Zeitperiode genehmigt. Dagegen behalten sich die Militär-Behörden das Recht vor, ungünstigere Anbote entweder ganz rückzuweisen oder auf eine kürzere als die ausgeschriebene Abgabzeit zu bestätigen.

Die weiteren Subarrendirungs-Bedingungen liegen in der hierortigen Verpflegs-Magazins-Kanzlei zur Einsicht auf.

Laibach, am 19. September 1870.

K. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins-Verwaltung.

Dfferts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in erkläre hiemit in Folge Ausschreibung ddo. Laibach am 19. September 1870:

- 1 Portion Brot à 50 Loth zu fr., sage
 - 1 " Hafer à 1/8 Meßen zu fr., sage
 - 1 " Heu à 10 Pfund zu fr., sage
 - 1 " Streustroh à 3 Pfd. zu fr., sage
 - 1 Klafter hartes Holz à 30zöllige Scheiterlänge zu fl., sage
 - 1 n. ö. Maß Brennöl sammt Docht zu fl. fr., sage
 - 1 n. ö. Meßen harte Holzkohlen à 31 Pfd. zu fr., sage
 - 1 n. ö. Pfd. Unschlittkerzen zu fr., sage
 - 1 " " Stearinkerzen zu fr., sage
 - 1 Bund Bettenstroh à 12 Pfd. zu fr., sage
- in österr. Währung für die Station und Concurrenz auf die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1871 abgeben, für dieses Dffert mit dem beiliegenden Badium von fl. fr. haf-ten und die Durchmarsch-Verpflegung nach dem Punkte (a, b oder c) viermal des Monats besorgen zu wollen.

Ferners verpflichte ich mich, im Falle als ich Ersteher bleiben sollte, nach erhaltener ämtlicher Verständigung hievon das Badium unverzüglich zu ergänzen, und wenn ich dieses unterließe, mich dem richterlichen Verfahren und zwar so zu unterwerfen, als wenn ich die Caution erlegt und das Geschäft unternommen hätte, so daß ich zur Ergänzung der Caution auf gerichtlichem Wege verhalten werden kann, wie ich mich außer den kundgemachten, auch den im Behandlungs-Protokolle enthaltenen Bedingungen vollkom-men unterziehe.

Datum N. N.
wohnhast zu

Formulare für das Couvert über das Dffert.

An die löbliche k. k. Subarrendirungs-Behandlungs-Commission, resp. Haupt-Verpflegs-Magazins-Verwaltung zu
N. N.

Dffert
in Folge der Ausschreibung
ddo. Laibach am 19. Sept. 1870.

Formulare für das Couvert zum Badium.

An die löbliche k. k. Subarrendirungs-Behandlungs-Commission, resp. Haupt-Verpflegs-Magazins-Verwaltung zu
N. N.
Badium fl. zur Behandlung
vom (Datum).

Tabelle.

Die Subarrendirungs-Behandlung wird abgehalten				Erforderniß										Badium					Anmerkung							
Wo?	Wann?	Für das k. k. Militär		Für die Zeit von bis	Täglich				Monatlich						für Brot	für Hafer	für Heu	für Stroh		für Holz	für Belencht.-Artikel					
		für die Station	mit Concurrenz in		Benanntlich	Brot à 50 Loth	Hafer à 1/8 Meßen	Heu à 10 Pfund	Streustroh à 3 Pfd.	Brettenstroh à 12 Pfd. monatlich	im Sommer			im Winter												
											im Sommer und im Winter	hartes Holz	Stearinkerzen	Unschlittkerzen								Brennöl sammt Docht	hartes Holz	Stearinkerzen	Unschlittkerzen	Brennöl sammt Docht
				Portion	Bd.	n. ö. Mß.	n. ö. Mß.	Pfd.	Maß	n. ö. Mß.	Pfd.	Maß	Gulden													
Milit.-Verpflegs-Magazins-Kanzlei in Laibach	6. October 1870	Laibach	—	Garnison	—	406	205	127	333	4460	16	—	8	82	—	14	3	132	—	1600	1000	400	—	30	Die Subarrendirung hat erst nach Aufhebung des kaiserlichen Holzvorrathes zu beginnen.	
		Stein	Münkendorf	"	370	4	4	—	4	823	2	—	1	12	8	2	—	24	500	20	15	40	10	10		
		Bir	Krazen	"	180	112	56	33	89	308	—	—	—	1	4	—	—	—	2	250	500	200	30	10		5
		Adelsberg		Durchmärsche Garnison																						
Verpflegs-Magazins-Kanzlei in Laibach	11. October 1870	Rudolfswerth	—	—	440	4	4	—	4	980	10	3	2	11	14	4	—	20	600	20	15	50	10	10	Für Heu sind die Anbote abtheilig zu stellen, und zwar bis Ende August, und vom 1. September bis Ende December 1871.	
			—	Durchmärsche Garnison																						
				—	Durchmärsche Garnison																					
Außer Adelsberg besteht der Bedarf in den vorstehenden Stationen für unbestimmte Durchmärsche auf vorhergegangenes Aviso von 24 Stunden durch die Quartiermacher					200	200	200	Für eine Fassung mindestens vier Mal im Monate																		
Auf vorhergegangenes Aviso von 48 Stunden in					500	400	400																			
" " " " 4 Tagen in					1200	800	899																			

Während der Badefaison ist der Contractant für Rudolfswerth zur Abgabe des Natural- und Service-Bedarfes in Täpflig verpflichtet.